LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21572**

02.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8648 vom 27. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/21056

Köln/Bonn: 31-Jähriger am Flughafen gefasst

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bei einer Ausreisekontrolle am Flughafen Köln/Bonn hat die Bundespolizei einen 31-jährigen Mann festgenommen, der wegen des Verdachts des Totschlags gesucht wurde. Gegen den türkischen Staatsangehörigen lag ein Untersuchungshaftbefehl vor und er war zur Festnahme ausgeschrieben. Die Beamten kontrollierten den Mann, als er nach Istanbul reisen wollte. Anschließend wurde der 31-Jährige der Justiz übergeben. Weitere Angaben zu dem Tötungsdelikt oder den konkreten Umständen des Tatvorwurfs wurden zunächst nicht mitgeteilt.[1]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8648 mit Schreiben vom 1. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

1. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir im Wesentlichen unter dem 04. und 21.09.2026 berichtet, dass seine Behörde gegen den Beschuldigten ein noch andauerndes Ermittlungsverfahren wegen versuchten Totschlags führe. Im Zusammenhang mit diesem Ermittlungsverfahren sei der Beschuldigte am 14.08.2026 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Köln am Flughafen Köln/Bonn festgenommen worden und befinde sich seitdem in Untersuchungshaft.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind nach Kenntnis der Landesregierung über den Tatverdächtigen bekannt?

[1] Vgl. https://www.ksta.de/koeln/verdacht-auf-totschlag-31-jaehriger-am-flughafen-koeln-bonn-gefasst-1351760.

Datum des Originals: 01.10.2026/Ausgegeben: 08.10.2026

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Der Beschuldigte ist bislang wegen des Verdachts der Begehung folgender Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in fünf Fällen wegen Verstoßes nach dem Betäubungsmittelgesetz,
- in einem Fall wegen Bedrohung,
- in sieben Fällen wegen besonders schweren Falls des Diebstahls,
- in zwei Fällen wegen Diebstahls,
- in zwei Fällen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis,
- in acht Fällen wegen gefährlicher Körperverletzung,
- in einem Fall wegen Hehlerei,
- in einem Fall wegen Nötigung,
- in sechs Fällen wegen Raubes,
- in zwei Fällen wegen schweren Raubes,
- in einem Fall wegen Betruges,
- in drei Fällen wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz,
- in zwei Fällen wegen Trunkenheit im Verkehr,
- in einem Fall wegen Unterschlagung,
- in einem Fall wegen Brandstiftung,
- in zwei Fällen wegen Körperverletzung,
- in sechs Fällen wegen Wohnungseinbruchs und
- in einem Fall wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

3. Welche Vorstrafen hat nach Kenntnis der Landesregierung der Tatverdächtige? (Bitte chronologisch auflisten.)

Dem in der Antwort zu Frage 1 bezeichneten Bericht zufolge ist der Beschuldigte wegen schweren (versuchten) Raubes, Gefährdung des Straßenverkehrs, gefährlicher Körperverletzung, Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte vorbestraft.

Von einer detaillierten Aufschlüsselung der Vorstrafen wird unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten insbesondere auch im Hinblick auf das Resozialisierungsgebot abgesehen. Dabei ist die wegen der zeitlichen und örtlichen Eingrenzung des Sachverhalts und weiterer, auch presseöffentlicher Angaben zu dem Sachverhalt gegebenenfalls mögliche Identifizierbarkeit und die hiermit einhergehende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten bei der Möglichkeit, dauerhaft konkretere Informationen zu rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen abrufen zu können (vgl. allg. hierzu BVerfG, Beschl. v. 6.11.2019 – 1 BvR 16/13; BGH, Urt. v. 18.6.2019 – VI ZR 80/18), zu berücksichtigen. Dem parlamentarischen Informationsinteresse, das nicht der konkreten Strafverfolgung einzelner Personen gilt, sondern der Regierungskontrolle und Gesetzgebung dient, wird durch die weiteren Angaben zum Sachstand sowie die allgemeinen Angaben zu Vorstrafen entsprochen.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügt nach Kenntnis der Landesregierung der Tatverdächtige? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Der Beschuldigte besitzt ausschließlich die türkische Staatsangehörigkeit.

5. Mit welchem Aufenthaltsstatus befindet sich nach Kenntnis der Landesregierung der Tatverdächtige in Deutschland?

Der Beschuldigte ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).